

Amtsblatt

des Landkreises Ansbach

Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Nr. 36

Ansbach, 29.11.23

Vollzug der Jagdgesetze, Einsatz von Kofferfallen	Seite 2
Änderung Entwässerungssatzung EWS	Seite 3
Änderung BGS-EWS	Seite 4
Änderung Wasserabgabensatzung	Seite 5
Änderung BGS-WAS	Seite 6
TO Werkausschusssitzung	Seite 8
TO Verbandsversammlung	Seite 8

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Vollzug der Jagdgesetze;

Einsatz von Kofferfallen im Landkreis Ansbach zur berechtigten Jagdausübung

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß Art. 12a Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1.) Im Rahmen der berechtigten Jagdausübung mit Fallen für Lebendfang wird der Einsatz von Kofferfallen im Landkreis Ansbach zugelassen.

2.) Für die eingesetzten Kofferfallen gelten folgende Mindestgrößen (Innenmaße):

Länge:	120 cm
Breite:	80 cm
Höhe:	30 cm

3.) Die Kofferfallen müssen so beschaffen sein, dass die Verletzung der gefangenen Tiere ausgeschlossen ist.

4.) Wird Drahtgitter für den Fallendeckel verwendet, ist zusätzlich ein Sichtschutz erforderlich. Fallenboden und Fallendeckel müssen so gestaltet sein, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird.

5.) Fängisch gestellte Fallen müssen täglich einmal – am Morgen – kontrolliert werden. Fallenmelder, Wildkameras, o.ä. können an den Fallen installiert werden, entbehren allerdings nicht die tägliche Kontrolle vor Ort.

6.) Der Standort der Kofferfalle ist so zu wählen, dass eine direkte Sonnenbestrahlung der Falle ausgeschlossen ist. Die Fallen sollen mit einem Hinweisschild „Vorsicht Falle“ für Dritte gekennzeichnet sein.

7.) Die erforderlichen formellen Voraussetzungen für die Ausübung der Fallenjagd in Bayern bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

8.) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2023 in Kraft und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

9.) Die Kosten des Verfahrens trägt das Landratsamt Ansbach.

10.) Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei. Auslagen sind nicht entstanden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung können im Schaukasten am Fußgängerzugang zum Gelände des Landratsamtes in der Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach eingesehen werden.

Ansbach, den 20.11.2023

Gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

- I Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 19.07.2023 beschlossene Änderungssatzung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland wird gem. Art. 24, 40 ff. KommZG, Art. 26 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland (EWS)

vom 21.11.2023

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO), Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der „Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 30.09.2011:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für sein Zweckverbandsgebiet.

2. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 21.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez. (Siegel)

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- II. Die Änderungssatzung liegt ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T., Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 26) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

gez.

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- I. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 19.07.2023 beschlossene Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland wird gem. Art. 24, 40 ff. KommZG, Art. 26 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg
und Umland (BGS/EWS)**

vom 21.11.2023

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 30.09.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2022:

§ 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich jeweils nach den Festsetzungen des aktuellen rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Die zulässige Geschossfläche wird ermittelt durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 21.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez. (Siegel)

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- II. Die Änderungssatzung liegt ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T., Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 26) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Rothenburg ob der Tauber, 22.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez.

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- I. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 19.07.2023 beschlossene Änderungssatzung der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland wird gem. Art. 24, 40 ff. KommZG, Art. 26 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland (WAS)

vom 21.11.2023

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der „Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 30.09.2011:

§ 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für sein Zweckverbandsgebiet.

2. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 10 Abs. 4 wird zu § 10 Abs. 3.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 21.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez. (Siegel)

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

II. Die Änderungssatzung liegt ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T., Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 26) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Rothenburg ob der Tauber, 22.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez.

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- I. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 19.07.2023 beschlossene Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland wird gem. Art. 24, 40 ff. KommZG, Art. 26 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland (BGS/WAS)

vom 21.11.2023

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 30.09.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2022:

§ 1

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich jeweils nach den Festsetzungen des aktuellen rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Die zulässige Geschossfläche wird ermittelt durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf die Gebührenschuld sind zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 21.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez. (Siegel)

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

- II. Die Änderungssatzung liegt ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T., Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 26) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Rothenburg ob der Tauber, 22.11.2023

gez.

Margarita Kerschbaum
I Verbandsvorsitzende

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, den 14. Dezember 2023, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzungen des Werkausschusses vom 15.06.2023 und
 28.11.2023
- TOP 3** Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie
 Behandlung des Jahresverlustes 2022
- TOP 4** Wirtschaftsplan 2024 und
 Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 23. November 2023

gez.
Dr. Hermann Löhner
Geschäfts- und Werkleiter



Tagesordnung

**für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, den 14. Dezember 2023, um 11:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.12.2022
- TOP 3** Situationsbericht der Werkleitung
- TOP 4** Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie
Behandlung des Jahresverlustes 2022
- TOP 5** Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung
für das Rechnungsjahr 2022
- TOP 6** Wirtschaftsplan 2024 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024
- TOP 7** Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der FWF

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 23. November 2023

gez.
Dr. Hermann Löhner
Geschäfts- und Werkleiter

